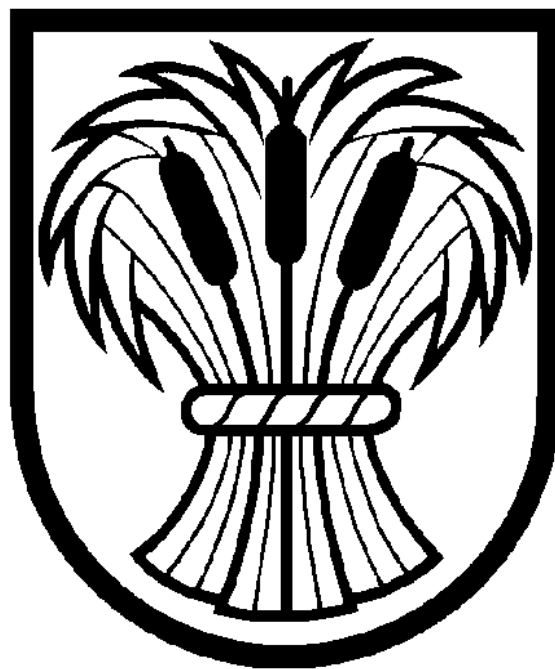


Einwohnergemeinde Worben



Organisationsreglement

Juni 2009

1. Teilrevision Juni 2011

2. Teilrevision Dezember 2015

3. Teilrevision November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

A. ORGANISATION	4
A.1 Die Gemeindeorgane	4
A.2 Die Stimmberechtigten	4
A.3 Der Gemeinderat	6
A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan	7
A.5 Die Kommissionen	7
A.6 Das Gemeindepersonal	8
B. POLITISCHE RECHTE	9
B.1 Stimmrecht	9
B.2 Initiative	9
B.3 Petition	10
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	11
C.1 Allgemeines	11
C.2 Abstimmungen	13
C.3 Wahlen	14
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	17
D.1 Öffentlichkeit	17
D.2 Information	17
D.3 Protokolle	17
E. AUFGABEN	19
E.1 Aufgabenwahrnehmung	19
E.2 Aufgabenerfüllung	19
E.3 Aufgabenerfüllung Tagesschule	20
E. 4 Aufgabenerfüllung Betreuungsgutschein	21
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	22
F.1 Verantwortlichkeit	22
F.2 Rechtspflege	23
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24

AUFLAGEZEUGNIS	25
ÄNDERUNGSBESCHLÜSSE UND AUFLAGEZEUGNIS 1. TEILREVISION	26
ÄNDERUNGSBESCHLÜSSE UND AUFLAGEZEUGNIS 2. TEILREVISION	27
ANHANG I STÄNDIGE KOMMISSIONEN	29
- Rechnungsprüfungskommission	29
- Baukommission	30
- Schulkommission	31
- Finanz- und Liegenschaftskommission	33
- Sozialhilfekommission	34
- Sicherheits- und Umweltkommission	35
ANHANG II VERWANDTENAUSSCHLUSS	36
ANHANG III URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN	37
1. Allgemeine Bestimmungen	37
2. Urnenabstimmung	42
3. Urnenwahlen	43
3.1 Gemeinsame Bestimmungen	43
3.2 Proporzwahlen	45
3.3 Majorzwahlen	48
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	51
ANHANG IV SACHREGISTER	52
A. Sachregister Organisationsreglement	52
B. Sachregister Urnenwahlen und Abstimmungen	54

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Organisationsreglement

Das Organisationsreglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit: Wahlen

Art. 3 Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Grundsatz der Mehrheitswahlen (Majorz) auf eine Dauer von 4 Jahren:

- a) Den Vizepräsidenten (der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der im Proporzverfahren gewählten Mitglieder des Gemeinderates.
- b) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

Zuständigkeit: Urne

Art. 4 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- 1) Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - den Gemeindepräsidenten der Gemeinde,
- 2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - die 4 Mitglieder des Gemeinderates
 - die 4 Mitglieder der Baukommission
 - die 4 Mitglieder der Schulkommission

Sachgeschäfte

Art. 5 Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen der Einwohnergemeinde Worben
- b) das Budget der Erfolgsrechnung¹, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung¹
- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien¹
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 7¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

¹ Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2015

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 8** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 9** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 10** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 11** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- Zuständigkeiten **Art. 12** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- ² Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit, der im Budget² aufgeführt werden muss.
- Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

² Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2015

Verordnungen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.

² Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, werden die Aufgaben der Rechnungsprüfung einer externen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden kantonale Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 18 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 19 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

² Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. ²

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,³
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.⁴

³ Verweis auf Gesetzesartikel angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011

⁴ Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2015

Behandlungsfrist

Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 *Petition*

Petition

Art. 25 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Gemeinde-
versammlungen

Art. 26¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung² zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung², die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt.⁵

Traktanden

Art. 28 Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von
Anträgen

Art. 29¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 30¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).⁶

⁵ Text & Gesetzesartikel aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011

⁶ Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2015

Vorsitz	<p>Art. 31 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 32 Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberichtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 33 Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Der Gemeindepräsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 36 Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.⁷
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 38 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 39 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 40 ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 41 Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.</p>

⁷ Verweis auf Gesetzesartikel angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011

Konsultativabstimmung

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).⁸

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 43 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeinde die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 44 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 45 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 46 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

⁸ Verweis auf Gesetzesartikel angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011

Amtsdauer	Art. 47 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 48 ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 49</p> <p>a) Der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 50 Der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<p>Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Der Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 56.⁹

Zweiter Wahlgang

Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 56 Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

⁹ Verweis auf Gesetzesartikel angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 57** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 58** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 59** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 60** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 61** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 62 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- ^{h)} Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),¹⁰
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des
Versammlungs-
protokolls

Art. 63 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

¹⁰ Gesetzesartikel aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<p>Art. 64 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>
Selbstgewählte Aufgaben	<p>Art. 65 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p>
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<p>Art. 66 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.</p> <p>² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p>
Überprüfung	<p>Art. 67 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.</p>

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<p>Art. 68 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.</p>
Überprüfung der Leistungserbringung	<p>² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.</p>
Träger der Aufgaben	<p>Art. 69 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) selbst erfüllen,b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oderc) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>

Aufgabenübertragung

Art. 70¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung an Dritte zu übertragen, sofern

- dadurch keine Mehrkosten entstehen, welche seine Ausgabenkompetenzen überschreiten und
- es sich nicht um Aufgaben gemäss Art. 68 Abs. 2 des Kantonalen Gemeindegesetzes handelt, welche zur Einschränkung von Grundrechten führen, eine bedeutende Leistung betreffen oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigen. Die Übertragung solcher Aufgaben bedarf einer Grundlage in einem Gemeindereglement.¹¹

² Die Aufgaben der Sozialdienste und der AHV-Zweigstelle können vollumfänglich an Dritte übertragen werden.¹¹

³ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.¹¹

E.3 Aufgabenerfüllung Tagesschule

Grundsatz

Art. 70a¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn genügende Nachfrage besteht. Der Gemeinderat legt im Betriebskonzept Tagesschulangebote die zu erfüllende Nachfrage fest.¹²

² Der Gemeinderat ist befugt, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, in der Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitzustellen, für die keine genügende Nachfrage besteht. Die Kreditkompetenz der Gemeindeversammlung (OgR Art. 5d und Art. 6) kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.¹²

Pädagogischer Anspruch

Art. 70b Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.¹²

Gebühren

Art. 70c¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.¹²

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 9.00 und 15.00 Franken.¹²

Anstellung

Art. 70d Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.¹²

¹¹ Text neu und ergänzt - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2015

¹² Gesetzesartikel und Text neu - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2015

Verordnung

Art. 70e Der Gemeinderat erlässt eine Tagesschulverordnung, insbesondere über¹³

- a) Angebot
- b) Bereitstellung
- c) Leitung
- d) Anmeldung, Abmeldung, Ausschuss, Abwesenheiten
- e) Weiteres

E.4 Aufgabenerfüllung Betreuungsgutschein

Grundsatz

Art. 70f¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinensystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.¹⁴

²Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.¹⁴

¹³ Gesetzesartikel und Text neu - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2015

¹⁴ Gesetzesartikel und Text neu - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 2019

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.—
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige Kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.¹⁵

¹⁵ Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 73 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 74 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.¹⁶

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

¹⁶ Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang I und III

Art. 75 Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und III (Urnenwahlen- und abstimmungen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 76 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2010 auf den 1. Januar 2011 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2010. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

⁴ Die Schulkommission und die Sicherheits- und Umweltschulkommission setzen sich ab 1. Januar 2019 aus je drei Mitgliedern zusammen. Treten während der laufenden Amtsperiode (2015 – 2018) Kommissionsmitglieder aus, werden diese nicht mehr ersetzt, solange die Kommission beschlussfähig ist.¹⁷

Inkrafttreten

Art. 77 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01. Januar 1999 und das Wahlreglement vom 01. Januar 1999 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die 1. Teilrevision dieses Reglements tritt wie folgt in Kraft:¹⁸
- Der Anhang I (Sicherheits- und Umweltschulkommission) per 1. Januar 2012.
- Die restlichen Änderungen mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

⁴ Die 2. Teilrevision dieses Reglements tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.¹⁷

⁵ Die 3. Teilrevision dieses Reglements tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.¹⁹

¹⁷ Artikel neu – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2015

¹⁸ Art. 77 Abs. 3 neu – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011

¹⁹ Art. 77 Abs. 5 neu – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 2019

Die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2009 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident:
sig. Hans Sigrist

Die Sekretärin:
sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin Tamara Hug hat dieses Reglement vom 7. Mai 2009 bis 11. Juni 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nidau vom 7. Mai 2009 (Nr. 19) und 14. Mai 2009 (Nr. 20) bekannt.

Worben, 12. Juni 2009

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Tamara Hug

Änderungsbeschlüsse 1. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben von 2009 beschliesst:

- Art. 21 Abs. 2 Verweis auf Gesetzesartikel angepasst
- Art. 23 Abs. 2 Verweis auf Gesetzesartikel angepasst
- Art. 27 Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Art. 30 Abs. 2 Gesetzesartikel aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision: angepasst
- Art. 37 Abs. 2 Verweis auf Gesetzesartikel angepasst
- Art. 42 Abs. 3 Verweis auf Gesetzesartikel angepasst
- Art. 53 Abs. 3 Verweis auf Gesetzesartikel angepasst
- Art. 62 Abs. 1 Gesetzesartikel aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Art. 72 Abs. 7 Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Art. 74 Abs. 1 Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Art. 77 Abs. 3 Text: neu
- Anhang I Sicherheits- und Umweltkommission:
 - Mitgliederzahl: geändert
 - Mitglied von Amtes wegen: gelöscht
 - Aufgaben: angepasst
 - Besonderes: gelöscht

Mit grossem Mehr ohne Gegenstimme beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:
sig. Hans Sigrist sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin Tamara Hug hat die 1. Teilrevision des Organisationsreglements vom 29. April 2011 bis 9. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 29. April 2011 (Nr. 17) und 6. Mai 2011 (Nr. 18) bekannt.

Worben, 10. Juni 2011

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Tamara Hug

Änderungsbeschlüsse 2. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben von 2009 beschliesst:

- Art. 5b Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Art. 5c Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Art. 5d Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Art. 12 Abs. 3 Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Art. 20 Abs. 2 Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Art. 26 Abs. 1 Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Art. 70 Text neu und ergänzt
- E3 Aufgabenerfüllung Tagesschule: neu
- Art. 70a Grundsatz: neu
- Art. 70b Pädagogischer Anspruch: neu
- Art. 70c Gebühren: neu
- Art. 70d Anstellung: neu
- Art. 70e Verordnungen: neu
- Art. 77 Abs. 4 Inkrafttreten: neu
- Art. 76 Abs. 4 Übergangsbestimmungen: neu
- Anhang I Rechnungsprüfungskommission:
 - Aufgaben: angepasst
- Anhang I Bei allen Kommissionen den Text im Bereich „Finanzielle Befugnisse“ aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst.
- Anhang I Schulkommission:
 - Mitgliederzahl: angepasst
 - Aufgaben: angepasst
- Anhang I Finanz- und Liegenschaftskommission:
 - Aufgaben: Text aufgrund von übergeordneter Gesetzesrevision angepasst
- Anhang I Sozialhilfekommission:
 - Kommission: angepasst
 - Übergeordnete Stellen: angepasst
 - Aufgaben: angepasst
- Anhang I Sicherheits- und Umweltkommission
 - Mitgliederzahl: angepasst
 - Aufgaben: angepasst
- Anhang III Abstimmungen und Wahlen:
 - Art. 6 (Urnenöffnungszeiten): Öffnungszeiten angepasst
 - Art. 26 (Wahlvorschläge): Eingabefrist angepasst.

Mit Grossem Mehr (ohne Gegenstimme) beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015.

EINWOHNERGEMEIND WORBEN

Der Präsident:

sig. Daniel Gyger

Die Sekretärin:

sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin Tamara Hug hat die 2. Teilrevision des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2015 bis 23. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 23. Oktober 2015 (Nr. 43) und 30. Oktober 2015 (Nr. 44) bekannt.

Worben, 7. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Tamara Hug

Änderungsbeschlüsse 3. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben von 2009 beschliesst:

- E4 Aufgabenerfüllung Betreuungsgutschein: neu
- Art. 70f Grundsatz: neu

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2019.

EINWOHNERGEMEIND WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Daniel Gyger

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin Tamara Hug hat die 3. Teilrevision des Organisationsreglements vom 18. Oktober 2019 bis 18. November 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 18. Oktober 2019 (Nr. 42) und 25. Oktober 2019 (Nr. 43) bekannt.

Worben, 27. November 2019

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug

ANHANG I

Ständige Kommissionen

Kommission:	Rechnungsprüfungskommission
Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	---
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Stimmberechtigte
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Gemäss Gemeindegesetz und -verordnung des Kantons Bern.- Gemäss Datenschutzgesetz und -verordnung des Kantons Bern
Finanzielle Befugnisse:	Innerhalb der Ausgabenbefugnisse des Gemeinderates können ausnahmsweise Sachverständige beigezogen werden.
Unterschrift:	Kollektivunterschrift aller Mitglieder.
Besonderes:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Mitglieder anderer Behörden und Angestellte sowie deren Verwandte gemäss Art. 48 Abs. 3 OgR dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

Kommission:	Baukommission
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche Baupolizei- und Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Worben. - Aufgaben gemäss Baureglement. - Erteilung von ordentlichen und kleinen Baubewilligungen, Einholung von Ausnahmen von kantonalen Vorschriften (wenn die Gemeinde zuständig ist) und Abfassung von Amtsberichten zu Baugesuchen, für welche die Gemeinde nicht zuständig ist. - Gemäss Abwasserreglement: Selbständige Entscheidungsbefugnisse bei der Durchführung und Überwachung von Gewässer-schutzmassnahmen gemäss Abwasserreglement. - Strassenunterhalt, Strassenaufsicht. - Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat über planungsrechtliche Angelegenheiten, Landschaftsschutz, Dorfbildschutz, Objektschutz, sofern der Gemeinderat kein anderes Organ und keine nichtständige Kommission einsetzt. - Aufsicht über das Vermessungswerk der Gemeinde.
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Kommission:	Schulkommission
Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektorat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über den Kindergarten. - Aufsicht über die Primar- und Realschule - Aufsicht über die Tagesschule - Überwacht die Einhaltung <ul style="list-style-type: none"> - der kantonalen Gesetze und Verordnungen - der kantonalen und gemeindeeigenen Weisungen - der Vereinbarungen (Gemeinde Lyss, Stadt Biel etc.). - ist zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen für die Volksschule und Kindergärten sowie die Schulleitung. - Erwachsenenbildung. - Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben. - In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen. Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Limite von Fall zu Fall fest. Bei Arbeitsvergaben sind die Richtlinien des Gemeinde-rates zu beachten.
Organisation:	<p>Die Schule ist in Primar- und Realschul-klassen organisiert. Die Sekundarschüler werden an der Sekundarschule Lyss unterrichtet (gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde Lyss).</p> <p>Ab dem 01. August 2012 werden alle Real-schulklassen (7. - 9. Klasse) in Lyss unter-richtet (gemäss Vereinbarung mit der Ge-meinde Lyss).</p> <p>Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr (Quarta) erfolgt gleich wie in der Gemeinde Lyss.</p>

Besonderes:

Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Gemeinderatsvertreter amtiert in der Regel als Kommissionspräsident.

Ein Schulkommissionsmitglied vertritt die Gemeinde Worben als stimmberechtigtes Mitglied in der Schulkommission Lyss.

An den Schulkommissionssitzungen haben KindergärtnerInnen, Lehrerschaft, Schulhauswart und Anlagewart MZG beratende Stimme und Antragsrecht.

Unterschrift:

Präsident und Sekretär

Kommission:	Finanz- und Liegenschaftskommission
Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Das Erstellen des Budgets und des Finanzplanes zuhanden des Gemeinderates. - Die Prüfung und Berichterstattung zu allen Geschäften von erheblicher finanzieller Tragweite, die ihr vom Gemeinderat überwiesen werden. - Die Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Hochbauten, Land, Wald), sofern der Gemeinderat kein anderes Organ und keine nichtständige Kommission einsetzt.
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

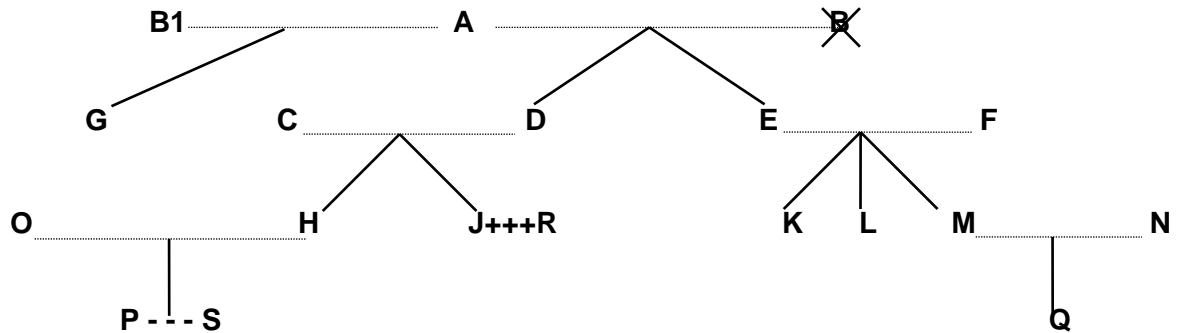
Kommission:	Sozialhilfekommission
Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Fürsorgedirektion
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Nach dem Sozialhilfegesetz behandelt der Sozialdienst die Fürsorgegeschäfte abschliessend und beschliesst Sozialhilfe in eigener Kompetenz. - Kommission übernimmt strategische Aufgaben den Sozialdienst betreffend. - Betreuung des Asylwesens. - Generationenübergreifende Dienstleistungen (wie z.B. Altersleitbild, Frühförderung, KITA, Spitex, usw.) - Rekrutierung von privaten Mandatsträgern (PRIMAS) - Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Gemeinderatsvertreter amtiert in der Regel als Kommissionspräsident.

Kommission:	Sicherheits- und Umweltkommission
Mitgliederzahl:	3
Präsident von Amtes wegen:	Ressortleiter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Polizeireglement - Gemäss Abfallreglement - Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2011
- "Mitgliederzahl" geändert
- "Mitglied von Amtes wegen" gelöscht
- "Aufgaben" angepasst
- "Besonderes" gelöscht

ANHANG II

Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

ANHANG III

Urnenwahlen und -abstimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Urneneschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	Art. 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet. ²⁰
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7 ¹ Der Gemeinbeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und – Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

²⁰ Öffnungszeiten angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2015

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 8 ¹ Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft	<p>³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>
Wahlprospekte	<p>⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Abstimmungs- bzw. Wahlausschuss	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt einen ständigen Abstimmungsausschuss für 4 Jahre. Der Ausschuss besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Personen.</p> <p>² Stellen sich nicht genügend Personen zur Wahl, wird der Abstimmungsausschuss für jede Abstimmung neu gewählt.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt ohne Amtszeitbeschränkung einen ständigen Wahlausschuss aus mindestens 10 Personen.</p>
Instruktion	<p>Art. 12 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl oder Abstimmungen	<p>Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p>

	<p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl oder Abstimmung	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 15 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 16 ¹ Der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlökalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat stellt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen verbindlich fest, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwarteten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 17 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p>² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p>

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Art. 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm-
und Wahlmaterial

Art. 19 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindegemeinschafter das Material.

Beschwerden

Art. 20 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsratspräsidentin oder dem Regierungsratspräsidenten zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2. Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 21 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegen-
vorschlag

Art. 22 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 23 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

3. Die Urnenwahlen

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

Art. 25 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 26 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr)²¹ der Gemeindeschreiberei einzureichen.

²¹ Eingabefrist angepasst - Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2015

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 31 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindegemeinschafter hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

3.2 Proporzahlen

Listen

Art. 32 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindegemeinschafter versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung

Art. 33 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 34 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 35 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 36 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 37 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 38 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung	<p>Art. 39 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Kandidatenstimmen, – die Zusatzstimmen, – die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen), – die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p> <p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.</p>
Erste Verteilung	<p>Art. 40 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	<p>Art. 41 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 verteilt.</p>
Gewählte und Ersatzleute	<p>Art. 42 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.</p>

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 43 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 44 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 10 der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 31 an.

3.3 Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 45 ¹ Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 46 ¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.</p> <p>² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p>³ Kumulieren ist nicht zulässig.</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 47 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, – keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 48 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 49 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 48 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>

Erster Wahlgang	Art. 50 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 52.</p>
Zweiter Wahlgang	Art. 51 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.
Relatives Mehr	² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
Los	³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	Art. 52 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 53 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 54 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	Art. 55 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

4. Schlussbestimmungen

- Ergänzende Vorschriften **Art. 56** Für Fragen, die in diesem Anhang III nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.
- Strafen **Art. 57** ¹ Wer gegen Bestimmungen des Anhanges III und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
- ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- Übergangsbestimmung **Art. 58** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2011 bis 2014 vom Herbst 2010 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Anhanges.

ANHANG IV

Sachregister

A. Sachregister Organisationsreglement

Abstimmungsverfahren	Art. 37
Allgemeines (Abstimmungen)	Art. 36
Amtsdauer	Art. 47
Amtszeitbeschränkung	Art. 48
Anhang I und III	Art. 75
Anmeldung Initiative	Art. 22
Anstellung	Art. 70d
Aufgabenübertragung	Art. 70
Auskünfte	Art. 59
Behandlungsfrist Initiative	Art. 24
Beratung	Art. 34
Beschwerde	Art. 74
Datenschutz	Art. 15 Abs. 4
Delegation	Art. 18
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 13
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 72
Einberufung Gemeindeversammlung	Art. 27
Einreichungsfrist Initiative	Art. 22 Abs. 2
Eintreten	Art. 33
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 29
Ermittlung	Art. 53
Eröffnung	Art. 32
Form	Art. 40
Gebühren	Art. 70c
Gemeinderat: Zuständigkeiten	Art. 12
Gemeindeversammlung	Art. 57
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 63
Grundsatz (Aufgaben)	Art. 64
Grundsatz (Aufgabenerfüllung)	Art. 68 Abs. 1
Grundsatz (Aufgabenerfüllung Tagesschule)	Art. 70a
Grundsatz (Aufgabenerfüllung Betreuungsgutschein)	Art. 70f
Grundsatz (Gemeinderat)	Art. 10
Grundsatz (Initiative)	Art. 21 Abs. 1

Grundsatz (Stimmberechtigten)	Art. 2
Grundsatz (Protokolle)	Art. 61
Grundsatz (Rechnungsprüfungsorgan)	Art. 15
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 38
Gültigkeit Initiative	Art. 21 Abs. 2
Information der Bevölkerung	Art. 58
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	Art. 59 Abs. 2
Inhalt Protokolle	Art. 62
Initiative: Gültigkeit	Art. 21 Abs. 2
Initiative: Anmeldung	Art. 22
Initiative: Einreichungsfrist	Art. 22 Abs. 2
Initiative: Behandlungsfrist	Art. 24
Inkrafttreten	Art. 77
Konsultativabstimmung	Art. 42
Los	Art. 56
Minderheitenschutz	Art. 55
Mitgliederzahl	Art. 11
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	Art. 8
Nachkredite zu neuen Ausgaben	Art. 7
Nichtständige Kommissionen	Art. 17
Offenlegungspflicht	Art. 46
Ordnungsantrag	Art. 35
Organe (Gemeindeorgane)	Art. 1
Personalbestimmungen	Art. 19
Pädagogischer Anspruch	Art. 70b
Petition	Art. 25
Protokolle: Inhalt	Art. 62
Rügeflicht	Art. 30
Sachgeschäfte	Art. 5
Schlussabstimmung	Art. 39
Selbstgewählte Aufgaben: Grundlage	Art. 65
Selbstgewählte Aufgaben: Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 66
Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 71
Sorgfaltspflicht	Art. 9
Ständige Kommissionen	Art. 16
Stichentscheid	Art. 41
Stimmrecht	Art. 20
Träger der Aufgaben	Art. 69
Traktanden	Art. 28
Übergangsbestimmungen	Art. 76
Überprüfung	Art. 67
Überprüfung der Leistungserbringung	Art. 68 Abs. 2
Ungültige Namen	Art. 52

Ungültige Zettel	Art. 51
Ungültiger Wahlgang	Art. 50
Ungültigkeit Initiative	Art. 23
Unvereinbarkeit	Art. 44
Urne: Zuständigkeit	Art. 4
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 73
Verordnungen	Art. 14
Verordnung	Art. 70e
Verwandtenausschluss	Art. 45
Vorschriften der Gemeinde	Art. 60
Vorsitz	Art. 31
Wahlen: Zuständigkeiten	Art. 3
Wählbarkeit	Art. 43
Wahlverfahren	Art. 49
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 6
Zeit der Gemeindeversammlungen	Art. 26
Zuständigkeit: Urne	Art. 4
Zuständigkeit: Wahlen	Art. 3
Zuständigkeiten Gemeinderat	Art. 12
Zweiter Wahlgang	Art. 54

B. Sachregister Urnenwahlen und Abstimmungen

Absolutes Mehr	Art. 50 Abs. 2
Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 11
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	Art. 18
Abstimmungs- und Wahltage	Art. 5
Abstimmungsbotschaft	Art. 9 Abs. 3
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	Art. 19
Aufgaben	Art. 13
Auflage der Stimm- und Wahlzettel (Proporzahlen)	Art. 10
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 34
Ausfüllen des Wahlzettels (Majorzwahlen)	Art. 46
Ausschlussgründe	Art. 27
Ausschreibung der Wahlen	Art. 25 Abs. 3
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 16 Abs. 1
Beschwerden	Art. 20
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3

Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7
Ergänzende Vorschriften	Art. 56
Ergänzungswahl	Art. 44
Ermittlung	Art. 39 Abs. 1
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 15
Ersatzwahl	Art. 54
Erste Verteilung	Art. 40
Erster Wahlgang	Art. 50 Abs. 1
Erwahrung	Art. 16 Abs. 2
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 31
Gewählte und Ersatzleute	Art. 42
Gültige Wahl oder Abstimmung	Art. 14 Abs. 4
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 28
Initiativen mit Gegenvorschlag	Art. 22
Instruktion	Art. 12
Listen	Art. 32 Abs. 1
Listenverbindung	Art. 33
Los	Art. 52
Mehrheitsprinzip	Art. 24
Minderheitenschutz	Art. 55
Neuansetzung	Art. 14 Abs. 3
Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 30
Relatives Mehr	Art. 51 Abs. 3
Stellvertretung	Art. 4
Stille Wahl (Proporzahlen)	Art. 43
Stille Wahl (Majorzwahlen)	Art. 53
Stimmabgabe Urnenabstimmung	Art. 21
Stimmrecht	Art. 2
Stimmrechtsausweis	Art. 8
Strafen	Art. 57
Streichungen (Proporzahlen)	Art. 37
Streichungen (Majorzwahlen)	Art. 49
Übergangsbestimmung	Art. 58
Ungültige Namen (Proporzahlen)	Art. 36
Ungültige Namen (Majorzwahlen)	Art. 48
Ungültige Stimmzettel	Art. 23
Ungültige Wahl oder Abstimmungen	Art. 14
Ungültige Wahlzettel (Proporzahlen)	Art. 35
Ungültige Wahlzettel (Majorzwahlen)	Art. 47
Urnengeschäfte	Art. 1
Urnenöffnungszeiten	Art. 6

Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Art. 17
Veröffentlichung	Art. 16 Abs. 3
Veröffentlichung (Majorzwahlen)	Art. 45 Abs. 2
Veröffentlichung (Proporzahlen)	Art. 32 Abs. 2
Verteilung in Listenverbindungen	Art. 41
Verteilzahl	Art. 39 Abs. 2
Vertreter	Art. 29
Wahlanzeige	Art. 16 Abs. 4
Wahlkreis	Art. 25 Abs. 2
Wahlprospekte	Art. 9 Abs. 4
Wahltermin	Art. 25 Abs. 1
Wahlvorschläge	Art. 26
Wahlvorschläge (Majorzwahlen)	Art. 45 Abs. 1
Zusatzstimmen	Art. 38
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	Art. 9 Abs. 1 ff
Zweiter Wahlgang	Art. 51 Abs. 1 ff